

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 —

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften
über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 ist nach Nummer 1b – neu – folgende Nummer 1c einzufügen:

„1 c. In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.“

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Durch die langjährige Pfl egetätigkeit war es der Ehefrau des Pflegezulageempfängers in der Regel nicht möglich, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen, so daß Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse meist nur aufgrund der Mitgliedschaft des Ehemannes bestehen. Nach der bis 31. Dezember 1988 bestehenden Rechtslage war der eigene Anspruch der Pflegeperson nach § 12 Abs. 3 BVG gegenüber dem abgeleiteten Anspruch aus der Familienversicherung nach § 205 RVO vorrangig. Ab 1. Januar 1989 sind jedoch Familienangehörige unter den in § 10 SGB V näher bestimmten Voraussetzungen selbst versichert und haben damit einen eigenen Anspruch gegenüber der Krankenkasse. Da der Pflegezulageempfänger auch während der Kur seiner Pflegeperson weiter versorgt werden muß, war es bisher meist möglich, während der stationären Kurmaßnahme der Pflegeperson in einer versorgungseigenen Kuranstalt bzw. einer Kurklinik des Bundes der Kriegsblinden den Beschädigten selbst

ebenfalls dort unterzubringen, sei es, daß er gleichzeitig eine Kurmaßnahme durchführte, sei es als Selbstzahler.

Die Krankenkassen dürfen stationäre Behandlungen nur in Rehabilitationseinrichtungen erbringen, mit denen ein Vertrag nach § 111 SGB V besteht, § 40 Abs. 2 SGB V. Hieraus würden sich für den angesprochenen Personenkreis, aber auch für die Versorgungsverwaltung, erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Es sollte deshalb diesen Familienangehörigen die bisherige Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kurmaßnahmen gem. § 12 Abs. 3 BVG offengelassen werden.